

Gemeinde Hölstein

Grundwasserschutzzone Oberfeld

Schutzzonenvorschriften PW 86.A.1

Projekt: 024.04.0665

05. Januar 2011

Erstellt: FV Geprüft: RP Freigabe: CK

S:\024\04\0665\Projektdokumente\Vorschriften_GenRR.docx



Beraten. Planen. Bauen.

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, CH-4424 Arboldswil, Hooland 10, CH-4410 Liestal, Rufsteinweg 1
Telefon +41 (0)61 935 10 20, Telefon +41 (0)61 935 10 21, info@sutter-ag.ch, www.sutter-ag.ch

Inhaltsverzeichnis	Seite
Erlass	3
Grundlagen und Vollzugshilfen	3
Art. 1 Grundsätzliche Bestimmungen	3
Art. 2 Allgemeine landwirtschaftliche Bestimmungen	4
Art. 3 Schutzzone S2 (engere Schutzzone)	5
Art. 4 Schutzzone S1 (Fassungsbereich)	6
Art. 5 Bestimmung für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	7
Art. 6 Spezielle Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen	7
Art. 7 Bestehende Anlagen und Nutzungen	7
Art. 8 Weitere Anforderungen und Bemessungsgrundlage	8
Art. 9 Inkrafttreten	8
Beschlüsse und Genehmigung	9

Erlass

Die Einwohnergemeinde Hölstein erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG), die Grundwasserschutzvorschriften Oberfeld (PW 86.A.1) bestehend aus diesem Reglement und dem gleichzeitig damit genehmigten Schutzzonенplan 1 : 1'000, Plannummer 024.04.0665-1.

Grundlagen und Vollzugshilfen

- Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV)
- Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (PSMV)
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (VWF)
- BUWAL Wegleitung "Grundwasserschutz" 2004
- Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG)
- Zwischenbericht „PW Oberfeld, Hölstein (86.A.1), Überprüfung der Grundwasserschutz-zonen, Voruntersuchung“, Holinger AG Büro Schmassmann, 1. September 2006
- Schlussbericht „PW Oberfeld, Hölstein (86.A.1), Überprüfung der Grundwasserschutz-zonen, Ergänzende Felduntersuchungen“, Holinger AG Büro Schmassmann, 23. Februar 2007

In den Grund- und Quellwasserschutz-zonen gelten die folgenden Schutz-zonenvorschriften:

Art. 1 Grundsätzliche Bestimmungen

1

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

(Art. 3 GSchG)

2

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

(Art. 6 GSchG)

Art. 2 Allgemeine landwirtschaftliche Bestimmungen

1

Böden sind entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.

(Art. 27 GSchG)

2

Wer Pflanzenschutzmittel oder Dünger verwendet, muss berücksichtigen:

- a. Die Einhaltung der Verwendungseinschränkungen für Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutz-zonen und weiteren sensiblen Bereichen wie Uferzonen, Hecken, Feldgehölzen, sowie befestigten Wegen und Plätzen gemäss den Anhängen 2.5 und 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung;
- b. Die Einhaltung der bestimmungsgerechten Anwendung und vorschriftgemässen Verwendung gemäss Gebrauchsanweisung. Es dürfen nur vom Bundesamt für Landwirtschaft bewilligte oder zugelassene Pflanzenschutzmittel und Dünger verwendet werden.
- c. Die Fachbewilligungspflicht: Die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitz einer entsprechenden Fachbewilligung oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation sind, oder von einer solchen Person angeleitet werden.

(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV)

3

Wer Dünger verwendet, muss insbesondere berücksichtigen:

- a. die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen gemäss den Düngeempfehlungen;
- b. den Standort (Pflanzenbestand, Topographie und Bodenverhältnisse) und die Witterung.

(Anhang 2.6 Ziffer 3.1 ChemRRV)

4

Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

(Anhang 2.6 Ziffer 3.2.1 Absatz 1 ChemRRV)

5

Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

(Anhang 2.6 Ziffer 3.2.1 Absatz 2 ChemRRV)

6

Klärschlamm darf nicht ausgebracht werden.

(Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Absatz 4 ChemRRV)

Art. 3 Schutzzone S2 (engere Schutzzone)

1

In der Zone S2 von Grundwasserschutzzone sind unter Vorbehalt der Bestimmungen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nicht zulässig:

- a. industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- b. Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern;
- c. Versickern von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht;
- d. wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht;
- e. Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen.

(Anhang 4 Ziffer 221 Absatz 2 GSchV)

2

Für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern gelten die Anhänge 2.4, 2.5 und 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie die allgemeinen landwirtschaftlichen Bestimmungen gemäss Art. 2.

3

Wer in der Zone S2 von Grundwasserschutzzone und in der Nähe von Gewässern Holzschutzmittel verwendet oder damit behandeltes Holz lagern will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen.

(Anhang 2.4 Ziffer 1.4 Absatz 2 Chem RRV)

4

Unter Vorbehalt von Art. 2 und der Bestimmungen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind nicht zulässig:

- a. das Erstellen von Anlagen; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann;
- b. Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern;
- c. Versickerung von Abwasser;

- d. andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können.

(Anhang 4 Ziffer 222 GSchV)

5

Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel

- a. Pflanzenschutzmittel dürfen in der Zone S2 von Grundwasserschutz zonen nicht angewendet werden, sofern sie oder ihre biologisch bedeutsamen Metaboliten auf Grund ihrer Mobilität oder ihrer mangelnden Abbaubarkeit in die Trinkwasserfassung gelangen können.

(Artikel 49 Absatz 1 PSMV)

- b. Das Bundesamt für Landwirtschaft veröffentlicht ein Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in der Schutzzone S2 nicht verwendet werden dürfen und führt dieses laufend nach.

(Artikel 49 Absatz 3 PSMV)

6

In der Zone S2 von Grundwasserschutz zonen dürfen Holzschutzmittel nicht verwendet werden und darf mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz nicht gelagert werden.

(Anhang 2.4 Ziffer 1.4 Absatz 1 ChemRRV)

7

Flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 von Grundwasserschutz zonen nicht verwendet werden.

(Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Absatz 2 ChemRRV)

Art. 4 Schutzzone S1 (Fassungsbereich)

1

In der Zone S1 von Grundwasserschutz zonen sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen.

(Anhang 4 Ziffer 223 GSchV)

2

Nicht zugelassen sind insbesondere die Verwendung bzw. Lagerung von:

- a. Holzschutzmitteln und damit behandeltem Holz;

(Anhang 2.4 Ziffer 1.4 Absatz 1 ChemRRV)

- b. Pflanzenschutzmitteln;

(Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe f ChemRRV)

- c. Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen;

(Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Absatz 1 Buchstabe e ChemRRV)

Art. 5 Bestimmung für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

1

In den Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutzzonen sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.

(Artikel 9 Absatz 2 VWF)

2

Die Inhaber von Anlagen müssen beim Erstellen und Ändern von Anlagen nach Absatz 1 für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden

Art. 6 Spezielle Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen

In der Referenztabelle der BUWAL-Wegleitung "Grundwasserschutz" (Kapitel 3.3) sind die konkreten Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen aufgelistet, welche innerhalb der Grundwasserschutzzonen 1, 2 und 3 gelten. Ausnahmen in der Zone S2 können nur bewilligt werden, wenn die Anforderungen von Art. 3 (bzw. Anhang 4 Ziffer 222 Absatz 1 GSchV) erfüllt sind.

Art. 7 Bestehende Anlagen und Nutzungen

Die bestehenden, nicht zonenkonformen Anlagen und Nutzungen sowie die zur Erreichung des Schutzziels erforderlichen Massnahmen sind nachfolgend aufgelistet:

Zone:	Parzellen Nr.:	nicht konforme Anlage:	Massnahme:
S2	782, 253	Flurweg (Fahrradweg entlang der vorderen Frenke)	Allgemeines Fahrverbot, Ausnahme: Fahrräder, landwirtschaftlicher Anliegerverkehr, Motorfahrräder und Kleinmotorräder
S2	257, 1461	Transitgasleitung	keine
S2	680	Flurweg	Allgemeines Fahrverbot, Ausnahme: Fahrräder, landwirtschaftlicher Anliegerverkehr, Motorfahrräder und Kleinmotorräder

Art. 8 Weitere Anforderungen und Bemessungsgrundlage

1

Die Grundwasserschutzzone muss von aussen klar ersichtlich sein. Entsprechende Hinweistafeln sind am äusseren Rand der S2 anzubringen.

2

Als Bemessungsgrundlage der Schutzzonenabgrenzung gilt eine langfristige Entnahme von 9 L/s.

Art. 9 Inkrafttreten

1

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Schutzzonenvorschriften für das Pumpwerk Oberfeld in Hölstein und tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Die bisherigen Grundwasserschutzzonenvorschriften Oberfeld (RRB Nr. 2855 vom 22.11.1994), bestehend aus Plan und Reglement, sind aufgehoben.

Beschlüsse und Genehmigung

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 12.07.2010

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 22.11.2010

Referendumsfrist: 23.11.2010 bis 22.12.2010

Urnenabstimmung: -

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 48 vom 02.12.2010

Planaufgabe vom 02.12.2010 bis 03.01.2011

Namens des Gemeinderates:

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 299 vom 1. März 2011

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 9 vom 3. März 2011

Der Landschreiber: